

SATZUNG

HAG

Hamburger AssistenzGenossenschaft eG
Selbstbestimmt leben mit Behinderung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I) Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	1
§ 1 Firma und Sitz	1
§ 2 Zweck und Gegenstand	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	1
II) Mitgliedschaft	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft	2
§ 6 Ausschluss aus der Genossenschaft	3
§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens	3
§ 8 Tod eines Mitglieds	4
§ 9 Auseinandersetzung	4
§ 10 Rechte aus der Mitgliedschaft	4
III) Organe der Genossenschaft	5
§ 11 Organe der Genossenschaft	5
§ 12 Generalversammlung	5
§ 13 Beschlüsse der Generalversammlung	7
§ 14 Die AssistenznehmerInnenversammlung	8
§ 15 Aufsichtsrat	9
§ 16 Vorstand	11
§ 16a Gemeinsame Vorschriften für die Organe	12
IV) Eigenkapital, Haftsumme und Rechnungswesen	13
§ 17 Geschäftsanteil	13
§ 18 Geschäftsjahr	13
§ 19 Gesetzliche und weitere Rücklagen	13
§ 20 Deckung eines Jahresfehlbetrages	13
§ 21 Nachschusspflicht	14
V) Liquidation	14
§ 22 Liquidation der Genossenschaft	14
VI) Bekanntmachungen	14
§ 23 Bekanntmachungen	14
VII) Gerichtsstand	15
§ 24 Gerichtsstand	15

I) FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

"HAG - Hamburger AssistenzGenossenschaft eingetragene Genossenschaft".

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Hamburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Genossenschaft ist die Unterstützung und Förderung einer selbstbestimmten Lebensgestaltung und -führung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung und Organisation persönlicher Assistenz für in (1) genannte hilfsbedürftige Personen, insbesondere Leistungen der ambulanten Pflege nach dem SGB XI, „Hilfe zur Pflege“ und „Andere Verrichtungen“ nach dem SGB XII sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX.

(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind sowohl gegenüber Mitgliedern als auch gegenüber Nichtmitgliedern zu erbringen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder der Genossenschaft dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuer-

begünstigter Zwecke nicht mehr als ihren eingezahlten Genossenschaftsanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II) MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die mit den von der Genossenschaft benannten Zielen, ihrem Zweck und Gegenstand übereinstimmt.

(2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand durch einstimmigen Aufnahmebeschluss.

(3) Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, können mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierende Mitglieder aufgenommen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus der Genossenschaft oder die Kündigung einzelner Geschäftsanteile bedarf der Schriftform.

(2) Bei der Kündigung ist eine Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres einzuhalten.

(3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile entsprechend der Frist in Absatz 2 zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

§ 6 Ausschluss aus der Genossenschaft

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt
 - b) wenn es auf sonstige Weise wichtigen Belangen der Genossenschaft zuwiderhandelt
 - c) wenn sein/ihr dauernder Aufenthalt unbekannt ist, nach Ablauf einer Frist von einem Jahr.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Genossenschaft. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss auf der Generalversammlung zu äußern. Die Anhörung kann entfallen, wenn das Mitglied ausdrücklich auf sie verzichtet, unbekannt verzogen ist oder nicht zur Generalversammlung erscheint.
- (3) Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe von Gründen unverzüglich von dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Ab dem Zeitpunkt der Aussendung der Mitteilung gem. Abs. (3) verliert das Mitglied das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit auch im Laufe eines Jahres sein Geschäftsguthaben mit Genehmigung des Vorstandes und Zustimmung des Aufsichtsrates durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Voraussetzung für die Übertragung des Geschäftsguthabens entsprechend der Absätze 1 und 2 ist, dass der/die ErwerberIn des Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mitglied angehört oder ihr als Mitglied beitrifft.

(4) Die Mitgliedschaft endet dann bereits mit dem in der Mitgliederliste der Genossenschaft eingetragenen Tag der Übernahme.

§ 8 Tod eines Mitglieds

(1) Im Falle des Todes geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den gesetzlichen Regeln.

§ 9 Auseinandersetzung

(1) Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben, gem. § 3 Abs. 3 der Satzung begrenzt auf den eingezahlten Genossenschaftsanteil und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen, ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen oder das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(2) Verlustvorträge werden dabei nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile in Abzug gebracht.

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt nach Ablauf von zwei Jahren nach Fälligkeit.

§ 10 Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, an ihrer Gestaltung mitzuarbeiten und Einblick in die Geschäfte zu nehmen. Dazu gehören insbesondere die Rechte,

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und sich zu den Tagesordnungspunkten zu äußern

- b) bei Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen angehört zu werden
- c) Anträge auf der Generalversammlung zu stellen und Vorschläge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen
- d) in Bücher und Unterlagen der Genossenschaft - wie Bilanzen, Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Statistik der Assistenzstunden-Entwicklung, Gewinn- und Verlustrechnungen - einzusehen, soweit nicht ein berechtigtes Schutzinteresse hinsichtlich persönlicher Daten dieses ausschließt oder der Geschäftsbetrieb zum Schaden der AssistenznehmerInnen erheblich gestört wird
- e) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift, den Geschäftsbericht und die Stellungnahme des Aufsichtsrates zu verlangen
- f) auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Genossenschaft informiert zu werden.

III) ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 11 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung (§ 12)
- b) Die AssistenznehmerInnenversammlung (§ 14)
- c) Der Aufsichtsrat (§ 15)
- d) Der Vorstand (§ 16)

§ 12 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Genossenschaft. Jedes Mitglied hat **e i n e** Stimme, unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile.

Die gültig abgegebenen Stimmen investierender Mitglieder dürfen nicht mehr als 10 % der gültig abgegebenen Stimmen der förderfähigen Mitglieder ausmachen. Das Verhältnis der Ja- und Nein -Stimmen der investierenden Mitglieder ist beizubehalten.

Die Mitglieder sollen die ihnen in der Generalversammlung zustehenden Rechte persönlich ausüben. Ausnahmsweise ist die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht möglich. Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied sein. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden, die den Jahresabschluss feststellt und über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet sowie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder über den Jahresfehlbetrag einschließlich etwaiger Gewinn- und Verlustvorträge und die Auflösung von oder die Zuführung zu Rücklagen beschließt.

(3) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Hierbei sind die bis dahin eingegangenen Tagesordnungsanträge der Mitglieder zu berücksichtigen. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von 14 Tagen.

(4) Außerordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss der AssistenznehmerInnenversammlung, des Aufsichtsrates oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Generalversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates, geleitet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Generalversammlung einer anderen Person die Versammlungsleitung übertragen.

(6) Die Versammlungsleitung bestimmt eine/n SchriftführerIn, der/die verpflichtet ist, die Beschlüsse der Generalversammlung festzuhalten und in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Das Beschlussprotokoll ist den Mitgliedern spätestens nach Ablauf eines Monats zuzustellen.

(7) Die Generalversammlung hat VertreterInnen des Betriebsrates auf deren Wunsch anzuhören.

§ 13 Beschlüsse der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung beschließt über die im Gesetz und in der Satzung genannten Gegenstände, insbesondere über:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Aufsichtsrates und des Vorstandes
- c) die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates
- d) die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder
- e) den Ausschluss von Mitgliedern
- f) den Jahresabschluss, die Gewinnverwendung und die Verlustabdeckung
- g) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der LiquidatorInnen

(2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Aufzeigen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder haben sie geheim per Stimmzettel zu erfolgen.

(3) Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorsehen.

(4) Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Für Beschlüsse über

- a) die Auflösung und Verschmelzung der Genossenschaft
- b) die Änderungen der Satzung

ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Spricht sich in der Generalversammlung nur eine einfache Mehrheit für einen solchen Antrag aus, soll auf Wunsch der Antragsteller eine schriftliche Urabstimmung über den Antrag stattfinden, wenn dies eine Mehrheit der Anwesenden beschließt.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Zu Beginn der Versammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(7) Bei Wahlen haben die Stimmberechtigten so viele Stimmen wie gleichartige Organmitglieder zu wählen sind. Eine Anhäufung der Stimmen auf bestimmte BewerberInnen ist unzulässig. Gewählt sind die BewerberInnen, die die Mehrzahl der Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet dann das Los. Die/der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt.

§ 14 Die AssistenznehmerInnenversammlung

(1) Die AssistenznehmerInnenversammlung besteht aus allen Genossenschaftsmitgliedern, die durch die Genossenschaft regelmäßig Assistenz erhalten oder über sie organisieren. Sie dient dem Informationsaustausch und der Bewältigung von Konflikten, die sich insbesondere aus der Inanspruchnahme persönlicher Assistenz ergeben. Außerdem befasst sich die AssistenznehmerInnenversammlung mit der Ausgestaltung, Weiterentwicklung und Überprüfung des Angebotes an persönlicher Assistenz und der Klärung der damit zusammenhängenden Fragen.

Die AssistenznehmerInnenversammlung tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines Zehntels ihrer Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

Die AssistenznehmerInnenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die AssistenznehmerInnenversammlung kann zu allen Fragen der Gestaltung des Angebotes an persönlicher Assistenz Beschlüsse fassen, insbesondere ist sie für die Abfassung von Richtlinien zur persönlichen Assistenz zuständig.

(3) Es dürfen keine Beschlüsse gefasst oder Richtlinien erlassen werden, nach denen die Mitglieder und Nichtmitglieder unterschiedlich zu behandeln sind.

Die Beschlüsse werden dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt und sollen von diesem beachtet und umgesetzt werden. Falls dem sachliche Gründe entgegenstehen oder im Streitfalle muss der Aufsichtsrat zur Klärung herangezogen werden, um dann endgültig zu entscheiden.

(4) Die AssistenznehmerInnenversammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens 2 VertreterInnen in die AssistenznehmerInnenvertretung. Deren Wahl, Nachwahl und Abwahl wird durch die Geschäftsordnung der AssistenznehmerInnenversammlung geregelt.

Mitglieder der AssistenznehmerInnenvertretung dürfen keine Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.

(5) Die AssistenznehmerInnenvertretung vertritt die Interessen der AssistenznehmerInnen. Sie achtet auf die Verwirklichung der Beschlüsse und Richtlinien der AssistenznehmerInnenversammlung durch den Vorstand.

Die AssistenznehmerInnenvertretung muss jeglicher Personalbesetzung und -umsetzung in den Bereichen Assistenzdienstleitung, stellvertretende Assistenzdienstleitung, Praxisbegleitung, Einsatzleitung und Personalgewinnung zustimmen, es sei denn, es handelt sich um eine einmalig befristete Vertretung mit einer Dauer von höchstens 3 Monaten.

(6) Der AssistenznehmerInnenvertretung müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle notwendigen Informationen durch den Vorstand der HAG zugänglich gemacht werden.

§ 15 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus maximal 5, mindestens 3 Mitgliedern der Genossenschaft. Diese sollen mehrheitlich schwerbehindert und mindestens 1 von ihnen AssistenznehmerIn der HAG sein. Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder dauernd Stellvertreter des Vorstandes sein. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(3) Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt durch die Generalversammlung. Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger. Die Wiederwahl ist möglich.

Erhalten die BewerberInnen weniger als 2/3 der gültigen Stimmen, so sind sie nicht gewählt. Der Wahlvorgang ist einmalig zu wiederholen. Sollten danach die BewerberInnen erneut keine 2/3-Mehrheit erhalten, reicht eine einfache Mehrheit.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu erfolgen. Bis zur Generalversammlung, auf der die Ersatzwahl stattfindet, besteht der Aufsichtsrat nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine sofortige Ersatzwahl ist nötig, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf weniger als drei absinkt.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Aufsichtsrat schließt mit den Vorstandsmitgliedern Dienstverträge.

Er hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen.

(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Der Aufsichtsrat tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens 3 Mitglieder teilnehmen.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein/e Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Vorsitzende/r und stellvertretender Vorsitzende/r vertreten den Aufsichtsrat jeweils einzeln.

(8) Der Aufsichtsrat hat die Assistentenversammlung auf deren Wunsch anzuhören.

(9) Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Dabei hat er den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen und das Ergebnis der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses mitzuteilen. Außerdem soll der Bericht die wesentlichen Aktivitäten und die gefassten Beschlüsse enthalten. Der Aufsichtsrat berichtet der Generalversammlung über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung.

(10) Steht nach Auffassung des Aufsichtsrates eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung in der Genossenschaft an, soll er eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

(11) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen. Dafür ist ein einstimmiger Beschluss des Aufsichtsrates notwendig.

(11 a) In dringenden Fällen bestellt er Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung.

(12) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bestellen.

(13) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der Genossenschaft angehören.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren

b) die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung zu führen. Dabei hat er die Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen und die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.

c) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden müssen. Niederschriften über die Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

d) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Dabei sind die Beschlüsse der Generalversammlung, der AssistenznehmerInnenversammlung und des Aufsichtsrates zu beachten.

e) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen.

f) Der Vorstand hat spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen

kungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

g) Der Vorstand hat ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

h) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bei folgenden Handlungen:

Ankauf, Verkauf und Belastungen von Grundstücken, unter Beachtung der vorherigen grundsätzlichen Zustimmung der Generalversammlung

Auflösung von Verträgen mit AssistenznehmerInnen

Vergütungsvereinbarungen über Assistenzleistungen mit Kostenträgern für persönliche Assistenz

die Aufstellung der Wirtschaftspläne

Geschäfte, deren Gegenstand im Einzelfall den Wert von € 30.000 überschreiten.

i) Der Vorstand macht dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Tagesordnung der Generalversammlung.

§ 16a Gemeinsame Vorschriften für die Organe

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

IV) EIGENKAPITAL, HAFTSUMME UND RECHNUNGSWESEN

§ 17 Geschäftsanteil

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 127,82. Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil erwerben.
- (2) Der Geschäftsanteil ist in Höhe von 10 % sofort fällig und der Rest kann auf Wunsch in höchstens 10 Teilbeträgen in einer Frist von 24 Monaten geleistet werden. Weitere Geschäftsanteile können erst nach vollständiger Einzahlung der erworbenen Geschäftsanteile übernommen werden.
- (3) Ein Mitglied kann mehr als einen Geschäftsanteil erwerben.
- (4) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und gegenüber der Genossenschaft unwirksam.

Das Auseinandersetzungsguthaben dient der Genossenschaft als Pfand zur Sicherung von Forderungen gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Gesetzliche und weitere Rücklagen

Der gesetzlichen Rücklage werden 10 % des Jahresüberschusses zugeführt, höchstens jedoch die nach § 58 Nr. 7a AO mögliche Zuführung, bis höchstens € 160.000,00 erreicht sind.

Alle darüberhinausgehenden Jahresüberschüsse werden in andere Rücklagen eingestellt. Es werden keine Gewinne ausgeschüttet.

§ 20 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

(2) Der Jahresfehlbetrag ist vorrangig durch Mittel aus der gesetzlichen Rücklage auszugleichen.

§ 21 Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind zum Nachschuss nicht verpflichtet.

V) LIQUIDATION

§ 22 Liquidation der Genossenschaft

(1) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der GenossInnen und den gemeinen Wert der von den GenossInnen geleistete Sacheinlage übersteigt, an den gemeinnützig anerkannten Verein Autonom Leben e.V. mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

VI) BEKANNTMACHUNGEN

§ 23 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“, Ausgabe Nord.

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

VII) GERICHTSSTAND

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Hamburg, 10. Juni 2015